



SRK 2005-071

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Verfügung vom 6. Oktober 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003
Bern (...)

betreffend

Mehrwertsteuer (1. Semester 1996 bis 4. Semester 2000/1. Quartal 2001);
Beschwerderückzug; Abschreibung

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 Bst. a der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31),

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 1. März 2005, in welchem die ESTV die Einsprache der X. teilweise gutheisst und diese zur Zahlung von Mehrwertsteuer im Umfang von Fr. 639'362.-- für die Zeit vom 1. Semester

1996 bis 4. Semester 2000 und von Fr. 288.-- für das 1. Quartal 2001 (je zuzüglich Verzugszins) verpflichtet;

- die Beschwerde der X. vom 18. April 2005 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SKR) gegen diesen Einspracheentscheid der ESTV;
- die Verrechnungsausweise der Post betreffend das Konto der SRK, wonach der von der SRK verlangte Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 7'000.-- von der Beschwerdeführerin fristgerecht einbezahlt worden ist;
- die Vernehmlassung der ESTV vom 6. Juli 2005 mit dem Antrag, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen;
- der Rückzug der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin vom 1. September 2006;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant sind;

in Erwägung, dass:

- das bei der SRK hängige Beschwerdeverfahren (SRK 2005-071) nach dem Rückzug der Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist;
- das Verfahren durch den Rückzug der Beschwerde ohne erheblichen Aufwand für die SRK erledigt wird und daher bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 4a der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VEKV; SR 172.041.0) i.V.m. Art. 63 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) keine Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen sind (vgl. André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 4.10);

erkannt:

1. Das Verfahren SRK 2005-071 wird in Folge Rückzugs der Beschwerde der X. vom 18. April 2005 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. März 2005 als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2. Für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission werden der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 7'000.-- wird der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
3. Diese Verfügung wird der Vertreterin der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Die Gerichtsschreiberin:

Sonja Bossart